



**Schriftliche Stellungnahme  
zum Referentenentwurf einer Vierten Verordnung  
zur Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung  
Aktenzeichen AZ 214-25101/0007 (Stand: 9. Juli 2019)**

Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 hat uns das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Verordnungsentwurf für eine „Vierte Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung“ im Rahmen der Verbändebeteiligung zugeleitet.

Der Regelungsentwurf sieht überraschend vor, dass die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung um spezifische Vorgaben für teeähnliche Erzeugnisse für Säuglinge und Kleinkinder erweitert werden soll. Damit soll das in der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie vorgesehene Verbot des Zusatzes von Zucker und anderen süßenden Zutaten bei Säuglings- und Kleinkindertees sowie neuer Kennzeichnungsvorgaben für Säuglings- und Kleinkindertees nun über *diese* Verordnung umgesetzt werden. Bereits zuvor hatte das BMEL in einer Presse-Mitteilung vom 30. Juni 2019 angekündigt, eine entsprechende Regelung einzuführen, ohne hierbei die konkret für die Umsetzung gewählte Regelungsgrundlage zu benennen.

Gerne nehmen wir daher die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise zum Referentenentwurf die aus unserer Sicht gebotenen Hinweise zur Einordnung zu geben.

Im Rahmen der Runden Tische zur Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie hat Bundesernährungsministerin Julia Klöckner bereits verdeutlicht, sich dem Thema Zuckergehalt in Baby- und Kleinkindertees anzunehmen. Im Ausgangspunkt ist für uns nachvollziehbar, warum eine Regelung für diese spezifische Produktgruppe mit einer besonderen Zielgruppe getroffen werden soll.

Die nun geplante konkrete Umsetzung einer solchen Regelung in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV) – wie im zur Stellungnahme übersandten vorliegenden Referentenentwurf vorgesehen – halten wir rechtssystematisch nicht für zielführend.

## ***Nicht nachvollziehbare Umsetzung in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung – alternative Regelung in der Diätverordnung zielführender***

Für uns ist nicht erkennbar, warum eine eigenständige und klar abgrenzbare Produktkategorie (teeähnliche Erzeugnisse für Säuglinge oder Kleinkinder), die zudem insbesondere in der Ausrichtung für eine spezifische Gruppe konzipiert und bestimmt ist, nun in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung reguliert werden soll. Dies gilt insbesondere, da alle Produktkategorien (wie Fruchtsäfte, Nektare oder Erfrischungsgetränke), die bislang in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung reguliert werden, Produkte für den allgemeinen Verzehr sind.

Wir hoffen weiterhin von folgendem gemeinsamen Verständnis ausgehen zu können:

Bei den mit der geplanten Regulierung angesprochenen Produkten handelt es sich konkret nicht um Fruchtsäfte, Nektare oder Erfrischungsgetränke, sondern um teeähnliche Produkte, die sich an eine *besondere spezifische Zielgruppe* richten und sich damit von Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr (wie Fruchtsäfte, Nektare bzw. koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, die bislang als Kategorien in der produktbereichsbezogenen Verordnung angesprochen werden) unterscheiden.

Die angesprochenen besonderen Zielgruppen (Säuglinge und Kleinkinder) sind zudem konkret in der Diätverordnung definiert (vgl. § 1 Absatz 6 Nr. 1 und 2 Verordnung über diätetische Lebensmittel – DiätV).

**Daher halten wir eine (alternative) Regulierung dieser nun mit dem Verordnungsentwurf konkret angesprochenen Produkte entsprechend der bestehenden Systematik und Struktur des Lebensmittelrechts in der Diätverordnung (vgl. § 1 Absatz 2 Nr. 1 lit. c DiätV) aus Gründen der Rechtssystematik und der Rechtsklarheit weiterhin für zielführend und geboten.**

Insofern verwundert, dass in der Begründung des Verordnungsentwurfs zwar allgemein auf die Diätverordnung verwiesen wird, eine konkrete Begründung bzw. Erläuterung, warum die Regulierung der angesprochenen Produkte nun abweichend von der im Lebensmittelrecht üblichen Systematik über eine (aus unserer Sicht sachfremde) Änderungsverordnung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung vorgenommen werden soll, lässt sich für uns aus dem vorliegenden Referentenentwurf jedoch nicht entnehmen.

Dies gilt umso mehr, da derzeit ohnehin parallel im Rahmen des Entwurfs einer Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe eine Überarbeitung der Diätverordnung vorgesehen ist. Von daher bleibt völlig offen, warum die Regelung nicht dort zur Umsetzung gelangt.

### ***Unstimmigkeit: Notwendige Anpassung des Anwendungsbereichs***

Uns ist bewusst, dass das Rechtssetzungsverfahren offenbar bereits fortgeschritten ist und der politische Wunsch einer schnellen Umsetzung besteht. Auch wenn wir eigentlich die Diätverordnung als geeignetere Rechtsgrundlage sehen, müssen wir daher vorsorglich auf eine Unstimmigkeit hinweisen, sollte die Umsetzung in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung weiterverfolgt werden.

Für diesen Fall halten wir zumindest eine Anpassung des Anwendungsbereichs für zwingend.

Der Anwendungsbereich (§ 1) der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung zählt alle Kategorien, die die Verordnung betrifft, gesondert auf. Er umfasst jedoch die hier nun neu angesprochenen spezifischen Produkte bislang nicht. Da es sich insofern eindeutig um eine eigenständige Produktkategorie handelt, die von den bisherigen Kategorien nicht umfasst wird (und die im Entwurf einem gesonderten – neuen – „Abschnitt 4“ zugeführt werden soll), muss diese Abgrenzung im Anwendungsbereich konsequent aufgegriffen werden. Daher wäre der § 1 der Verordnung (Anwendungsbereich) zwingend um einen neuen, entsprechend sachgerecht gestalteten Absatz 3 (mit der Abgrenzung der neuen Kategorie „teeähnliche Erzeugnisse für Säuglinge oder Kleinkinder“) zu ergänzen.

### ***Keine dauerhafte Verortung sachfremder Regelungen***

Sollte die angedachte Regulierung für „teeähnliche Erzeugnisse für Säuglinge oder Kleinkinder“ trotz unserer Kritikpunkte aus „verfahrenstechnischen“ Gründen zunächst – aus unserer Sicht systematisch nicht stimmig – in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung platziert werden, halten wir die möglichst zeitnahe systemgerechte Übertragung dieser Regelungen in die Diätverordnung bei nächster sich ergebender Gelegenheit für angezeigt. Da aber ohnehin derzeit eine Änderung der Diätverordnung ansteht, sollte diese Gelegenheit bereits nun direkt genutzt werden. Denn – wie bereits ausführlich dargelegt, halten wir die Überführung der Vorgaben für „teeähnliche Erzeugnisse für Säuglinge oder Kleinkinder“ in die Diätverordnung aus Gründen der Rechtssystematik und des Grundsatzes der Rechtsklarheit für geboten.

Die vorgenannten Ausführungen verdeutlichen, dass hier aus unserer Sicht noch Fragestellungen auf unterschiedlichen Ebenen bestehen. Wir bitten das BMEL um ergebnisoffene Prüfung dieser Hinweise im weiteren Verfahren.

Berlin, im August 2019

Nähere Informationen zur wafg: [www.wafg.de](http://www.wafg.de)